



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHOŠEBUZ · JAHRGANG XVII / LĚTNIK XVII

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 37. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 25.04.2007 SEITE 1
- Beschlüsse der 36. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.03.2007 SEITE 2
- Allgemeinverfügung zur Sperrung von Wald ab hoher Waldbrandgefahr SEITE 3
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost SEITE 4
- Wirtschaftsplan des Sportstättenbetriebes
- Wirtschaftsplan des Jugendkulturzentrums Glad-House
- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung SEITE 5
- Bekanntmachung der GWC zur Veräußerung von Liegenschaften
- Verfügung über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus
- Widmungsverfügung
- Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, Verf.-Nr. 6001Q SEITE 6
- Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung SEITE 7
- Amtliche Bekanntmachungen über öffentliche Auslegungen von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

NICHTAMTLICHER TEIL

- Einladung der Jagdgenossenschaften
- Wettbewerbsausschreibung
- Fotowettbewerb
- Deutsch-sorbisch-polnisches Projekt für Frauen

Seite 8

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **37. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, dem 25. 04. 2007, um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 18. 04. 2007

Tagesordnung

der 37. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 25. 04. 2007

(Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht des Oberbürgermeisters

Berichterstatter: Herr Frank Szymanski

4. Beschlussvorlagen

- 4.1 OB-008/07 Erhöhung Stammkapital Cottbusverkehr GmbH / Glättung
- 4.2 I-002/07 Teilung der Schiedsstelle Nord in die Schiedsstellen Cottbus Nord I und Cottbus Nord II
- 4.3 I-003/07 Auflösung der Schiedsstelle Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch und damit Eingliederung in die Schiedsstellen Cottbus Süd I und Cottbus Süd II
- 4.4 I-008/07 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus (SSB)
- 4.5 I-012/07 Umbesetzung der

4.6 III-003/07

Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

4.7 III-005/07 Konzeption zur nachhaltigen Entwicklung Cottbuser Sportanlagen

4.8 IV-001/07 Sport- und Freizeitanlage Parzellenstraße

4.9 IV-018/07 Konzept Branitzer Park- und Kulturlandschaft – Phase 1 **2. Beratung**

Namensgebung für den Platz vor der Lutherkirche im Stadtteil Spremberger Vorstadt

5. Anträge

5.1 004/07 Erarbeitung einer langfristigen Abfallentsorgungskonzeption für den Zeitraum ab 2016
Antragsteller:
Fraktionen FDP und FLC

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen/Berichte

2.1 Bericht zum Stand der Entwicklung der GWC-GmbH (Herr Dr. Kunze; GF)

2.2 Bericht zum Stand der Entwicklung der SWC-GmbH (Herr Köther; GF)

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 18. 04. 2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO werden nachfolgend die Beschlüsse der 36. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28. 03. 2007 veröffentlicht.

Beschlüsse der 36. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28. 03. 2007

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-007/07	18. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 – Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Ausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-007-36/07
I-001/07	Beschluss über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus für das Jahr 2007 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-001-36/07
I-004/07	Haushaltssatzung	I-004-36/07

Amtliche Bekanntmachung

I-005/07	und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2007 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-001/07	Erweiterung der Kapazität des Hauses der Athleten <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-001-36/07	
I-006/07	Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplanes für die Jahre 2007 – 2010 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-006/07	Information zum Jahresgesundheitsbericht 2005 <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-006-36/07	
I-007/07	Haushaltssicherungs-konzept des Verwaltungshaushaltes für die Jahre 2007 – 2010 im Rahmen des Haushaltsplanes 2007 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-006-36/07	Antrags-Nr.		
III-007/07	Fortschreibung des Jugendförderplanes der Stadt Cottbus 2007 – 2009 für den Leistungsbereich der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-007-36/07	008/07	Überarbeitung der Stadtdordnung A-008-36/07	
II-007/07	Beschlussfassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus vom 28. 03. 2007 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-007-36/07	Antragsteller: Fraktionen CDU/DSU und SPD <i>(einstimmig angenommen)</i>		
			Nichtöffentlicher Teil		
			Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
			IV-020/07	Vergabe von Bauleistungen nach VOB Bauvorhaben „Ersatzneubau der Brücke über die Spree in Cottbus-Döbbrick“, Bw.-Nr.: CB-B 040 - Vergabeentscheidung - <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-020-36/07
			Cottbus, den 18. 04. 2007		
			gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus		

Allgemeinverfügung zur Sperrung von Wald ab hoher Waldbrandgefahr

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 35 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LWaldG¹ in Verbindung mit § 11 OBG² erlässt das Amt für Forstwirtschaft (AfF) Peitz folgende Allgemeinverfügung.

Allgemeinverfügung

I.

Bei durch das AfF Peitz ausgelöster Waldbrandwarnstufe III und IV wird der Wald für das freie Betreten im Territorium

des Landkreises Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus gesperrt (siehe Anlage 1 schraffierte Flächen).

II.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung erfolgt im AfF Peitz in Cottbus, August-Bebel-Str. 27 und in den Oberförstereien Reuthen, Kathlow, Drebkau, Cottbus, Lieberose und Tauer zu den angegebenen Dienstzeiten sowie im Landkreis Spree-Neiße, der Stadtverwaltung Cottbus und in der örtlichen Tagespresse.

Begründung:

III.

Das Waldgebiet des Landkreises Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus befindet sich in der höchsten Waldbrandgefahrenklasse A1, das heißt aufgrund klimatischer, standörtlicher und bestandesstruktureller Gegebenheiten der vorwiegend reinen Kiefernbestände besteht ein sehr hohes Waldbrandrisiko.

Zum Schutz des Waldes und seiner Besucher ist es erforderlich, den Wald ab Waldbrandwarnstufe III für das Betreten zu sperren.

Die Sperrung erfolgt auf Grundlage § 18 Abs. 3 LWaldG in Verbindung mit der auf Grundlage § 18 Abs. 5 LWaldG ergangenen WaldSperrV³.

Die Sperrung erfolgt im öffentlichen Interesse.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, um den Erfolg der Sperrung im Zeitraum zu garantieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

IV.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Forstwirtschaft Peitz,
August-Bebel-Str. 27,
03185 Peitz

Widerspruch erhoben werden

Peitz, den 16.03.2007

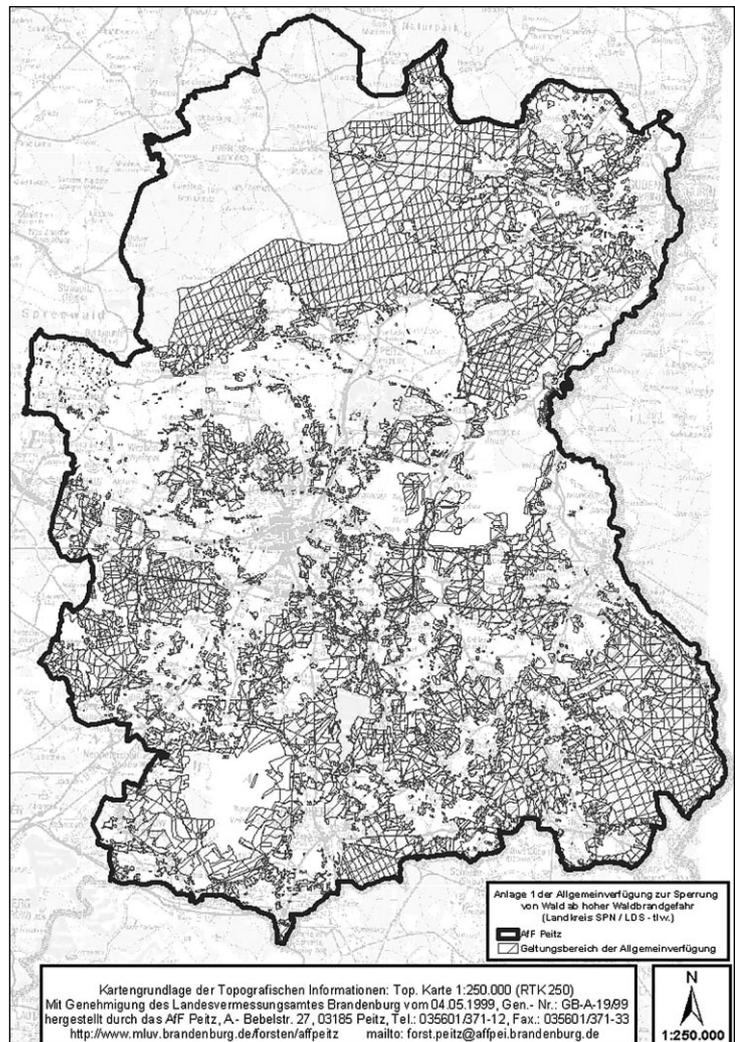
Roick
amt. Leiter des Amtes

¹ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I. S. 74, 79)

² Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 289, 294)

³ Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung-WaldSperrV) vom 03. Mai 2004 (GVBl. II S. 325)

Öffentliche Bekanntmachung



Amtliche Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche
Verordnung der Stadt
Cottbus über die Öffnungs-
zeiten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen
entsprechend § 5 des
Brandenburgischen
Ladenöffnungsgesetzes**

Auf der Grundlage des § 5 (1) und (2) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. BB I Nr. 15, S.158), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutz-zuständigkeitsverordnung-ASZV) vom 24.06.2005 (GVBl. Bbg. Teil II/05, Nr. 20, S. 382), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt die Stadt Cottbus als Örtliche – und Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen entsprechend
§ 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz**

- (1) Anlässlich des „Ostermarktes“ und des „Lausitzer Bauernmarktes“ können die Verkaufsstellen im Stadtzentrum der Stadt Cottbus an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind vier verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung der Verkaufsstellen wird durch folgende Straßen begrenzt:

- Hubertstraße, Zimmerstraße,
- westliches Spreuefer bis Stadtring,
- Stadtring einschließlich Fürst-Pückler-Passage,
- Bahnhofstraße bis Karl-Liebknecht-Straße,
- Karl-Liebknecht-Straße bis Waisenstraße,
- Waisenstraße bis Berliner Straße,
- Berliner Straße bis Karl-Marx-Straße,
- Karl-Marx-Straße bis Hubertstraße.

- (2) Im Stadtteil Sachsenhof können anlässlich der im Frühjahr und Herbst stattfindenden Stadtteilfeste die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 - 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind vier verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

- (3) Anlässlich der in Willmersdorf in den Monaten Januar, März, September und November stattfindenden Stadtteilfeste können die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 - 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind zwei verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

- (4) In Sandow können die Verkaufsstellen anlässlich des jährlich stattfindenden Bürgerfestes am einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 - 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind vier verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

- (5) Im Stadtteil Schmellwitz können die Verkaufsstellen, einschließlich Komplex Wal-Mart, anlässlich der im Frühjahr und Herbst stattfindenden Volksfeste an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 - 20.00 Uhr geöffnet werden. Im

Monat Dezember sind vier verkaufsoffene Adventssonntage möglich.

- (6) Anlässlich der im Gewerbegebiet „Südeck“ in den Monaten März, Juli, September und November stattfindenden Volksfeste können die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind zwei verkaufsoffene Adventssonntage möglich.
- (7) Im Stadtteil Groß Gaglow können die Verkaufsstellen anlässlich der jährlich vier stattfindenden „Centerfeste“ an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind zwei verkaufsoffene Adventssonntage möglich.
- (8) Im Stadtteil Gallinchen können die Verkaufsstellen anlässlich des jährlich stattfindenden „Frühlingsfestes“, des „Sommerfestes“, des „Erntedankfestes“ und des „Herbstfestes“ an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind zwei verkaufsoffene Adventssonntage möglich.
- (9) Anlässlich des jährlich auf dem Gelände des Cottbus-Centers stattfindenden „Frühlingsfestes“, des „Sommerfestes“, des „Oktoberfestes“ und des „Herbstfestes“ dürfen die Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet des Cottbus-Centers an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind zwei verkaufsoffene Adventssonntage möglich. Das Einkaufsgebiet wird begrenzt im Norden durch das Cottbus-Center und die Querstraße, im Osten durch die Nordparkstraße und das Gewerbegebiet Cottbus Nord I – III, im Süden durch den Rennbahnweg und im Westen durch das bis an den Fehrower Weg reichende Gewerbegebiet.
- (10) Anlässlich des jährlich im Stadtgebiet „Spremler Vorstadt“ stattfindenden „Modellfrühlingsfestes“, „der Modellbahnausstellung“ dürfen die Geschäfte im Stadtgebiet „Spremler Vorstadt“ an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr geöffnet werden. Im Monat Dezember sind vier verkaufsoffene Adventssonntage möglich.
- (11) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen

**§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen entsprechend
§ 5 (2) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz**

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus

- Altstadt in den Grenzen Altmarkt - Stadtpromenade - Brandenburger Platz - Gerichtsplatz,
- Branitzer Park, Tierpark, Spreauepark,

können in den Verkaufsstellen jährlich im Zeitraum von März bis Oktober an maximal 40

Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 - 19.00 Uhr

Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.

Cottbus, 30. 03. 2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Cottbus, 30. 03. 2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung**Abwasserzweckverband
Cottbus Süd-Ost**

Das Ministerium des Innern lädt als zuständige Aufsichtsbehörde über den Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. V. m. § 42 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zur Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes am

22. Mai 2007,

17.00 Uhr,

Gemeindeverwaltung Neuhausen/Spree,

Sitzungssaal,

Amtsweg 1,

03058 Neuhausen/Spree

ein.

Tagesordnung - Öffentliche Sitzung

- | | |
|--------|--|
| TOP 1 | Begrüßung durch den Vertreter des Ministeriums des Innern |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit |
| TOP 3 | Beschlussfassung über die Tagesordnung |
| TOP 4 | Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung |
| TOP 5 | Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung |
| TOP 6 | Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2006 der Verbandsversammlung vom 05. Oktober 2006 |
| TOP 7 | Bericht des Verbandsvorstehers |
| TOP 8 | Einwohnerfragestunde |
| TOP 9 | Beratung zur Neufassung der Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost |
| TOP 10 | Beratung und Beschlussfassung Nr. 01/2007 zum Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost für das Jahr 2007 |
| TOP 11 | Beratung und Beschlussfassung Nr. 02/2007 über das Betreiberentgelt 2007 |
| TOP 12 | Beratung und Beschlussfassung Nr. 03/2007 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2005 des TAZ Cottbus Süd-Ost und die Entlastung des Verbandsvorstehers |
| TOP 13 | Mitteilungen und Anfragen |

Im Auftrag

Dr. Grünewald

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung****Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus**

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.03.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

1 Es betragen		
1.1 im Erfolgsplan		
die Erträge	5.814.600,00 €	
die Aufwendungen	7.229.500,00 €	
der Jahresgewinn	0,00 €	
der Jahresverlust	1.414.900,00 €	
1.2 im Vermögensplan		
die Einnahmen	2.585.000,00 €	
die Ausgaben	2.585.000,00 €	

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf	0,00 €

Cottbus, 30. 03. 2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Jugendkulturzentrum Glad-House Cottbus**

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.03.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

1 Es betragen		
1.1 im Erfolgsplan		
die Erträge	1.243.500,00 €	
die Aufwendungen	1.243.500,00 €	
der Jahresgewinn	0,00 €	
der Jahresverlust	0,00 €	
1.2 im Vermögensplan		
die Einnahmen	50.900,00 €	
die Ausgaben	50.900,00 €	

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf	0,00 €

Cottbus, 30. 03. 2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus**

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.03.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

1 Es betragen		
1.1 im Erfolgsplan		
die Erträge	1.580.000,00 €	
die Aufwendungen	1.580.000,00 €	
der Jahresgewinn	0,00 €	
der Jahresverlust	0,00 €	
1.2 im Vermögensplan		
die Einnahmen	85.000,00 €	
die Ausgaben	85.000,00 €	

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf	0,00 €

Cottbus, 30. 03. 2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Mischwasserkanal Eiprofil DN 900/1350 B mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Sanzebergstraße 10 und 11 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Sanzebergstraße 09 – 10 in der Gemarkung Sandow und die Mischwasserleitungen DN 200 PVC, DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Sanzebergstraße 14-13 sowie östlich des Objektes Sanzebergstraße 12 – 11 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 03.05.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für den Mischwasserkanal Eiprofil DN 900/1350 B mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Sanzebergstraße 10 und 11 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Sanzebergstraße 09 – 10 in der

Gemarkung Sandow und die Mischwasserleitungen DN 200 PVC, DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Sanzebergstraße 14-13 sowie östlich des Objektes Sanzebergstraße 12 – 11 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow;**
Flur 100; Flurstück 557

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 21.05.2007 bis 15.06.2007

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB71-MWSand100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.02.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaft zum Höchstgebot zu veräußern.

Fontaneplatz - Freifläche ca. 4.000 m²

Gemarkung Cottbus - Spremberger Vorstadt
Flur 132, Flurstücke 91 und 95

Hierbei sind folgende Forderungen durch den Käufer zu realisieren:

- Bebauung mit einer Nahversorgereinrichtung straßenbegleitend zur Dresdener Straße und zur Leuthener Straße mit einem mindestens 2- bis 3-geschossigen Baukörper;
- Einordnung eines Einzelhandelsmarktes mit einer Verkaufsraumfläche von maximal 700 m² als Funktionsunterlagerung im Erdgeschossbereich;
- Nutzung der Obergeschosse zu Wohnzwecken und wohnungsnahen Dienstleistungen;
- Einordnung von erforderlichen Kfz-Stellplätzen an der Leuthener Straße;
- Umbau des Verkehrsknotenpunktes Dresdener Straße/Humboldtstraße/Leuthener Straße, so dass folgende Forderungen erfüllt werden.

1. Der Knotenpunkt Dresdener Straße/Leuthener Straße/Humboldtstraße ist mit Linksabbiegespuren und Lichtsignalanlage auszubauen und durch den

Bekanntmachung der GWC

Erwerber zu finanzieren. Dabei ist der vorhandene Straßensatz zwischen Humboldtstraße und Leuthener Straße zu beseitigen. Die Kosten für den Knotenpunktausbau sind nach Angaben der Stadtverwaltung Cottbus mit ca. 350.000 € in Ansatz zu bringen.

2. Im Zusammenhang mit dem Knotenpunktausbau ist, falls erforderlich, die Umverlegung von Versorgungsleitungen im Bereich Leuthener Straße und Dresdener Straße durch den Käufer zu realisieren, wobei Aussagen zur Höhe dieser Kosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden können.
3. Der Ausbau der Dresdener Straße wurde mit Fördermitteln finanziert, so dass im Zuge der Umgestaltung des Knotenpunktes mindestens eine Gleichwertigkeit gegenüber der gegenwärtig konzipierten Art und Weise erreicht werden muss. Nur dann ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Fördermittel nicht zurückgezahlt werden müssen. Um keine Risiken einzugehen, sollte der Fördermittelgeber durch den Vorhabenträger rechtzeitig einbezogen werden.

Wert des Grundstückes nach Bodenrichtwert:
252.000,00 €

Mit Ihrem Angebot zum Erwerb der Fläche erwarten wir ein entsprechendes Bebauungs- und Erschließungskonzept (einschließlich Knotenpunktausbau) entsprechend den Vorgaben und Forderungen der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH. Detailliertere Informationen zu den Angebotskriterien erhalten Sie bei der GWC GmbH, Werbener Straße 3, Zimmer 402.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis 15 Tage nach Veröffentlichung (Datum des Poststempels) gern entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Nebenangebote sind zugelassen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Mitarbeiter, Herrn Fohler, unter der Telefonnummer (0355) 7826-194.

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) straßenrechtlich eingezogen:

- **Parkplatz Görlitzer Straße**
Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 142,
Flurstück 79

Die Einziehungsverfügung, die Begründung, sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Tief- und Straßenbauamt, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird am Tag der Sperrung o. g. Verkehrsfläche wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 04. April 2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus
im Stadtteil Ströbitz:

Burger Chaussee
Nordring
Pappelallee

Bórkojska šoseja
Polnocna wokolica
Topolina

*(Betrifft Gemarkung Brunschwig:
Flur 39, Flurstücke 13,15,16,18
Flur 45, Flurstück 310 Flur 46, Flurstück 220)*

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Straßenbausträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründungen sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.096 zur Einsichtnahme vor. Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 25.02.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinungsverfahren Spreebogen, Verf.-Nr. 6001Q

Nachdem durch Beschluss vom 12.03.2007 das Flurbereinungsverfahren Spreebogen, Verf.-Nr.: 6001 Q angeordnet wurde, wird gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) der Termin zur Wahl des Vorstandes auf

Donnerstag, d. 10.05.2007 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Wendischer Hof“ in Dissen

anberaumt, zu dem alle Teilnehmer des Flurbereinigungs-verfahrens Spreebogen hiermit eingeladen werden.

Wahlberechtigt sind alle Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde die Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Auftrag

I. Reppmann Regionalteamleiterin Bodenordnung

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordöstlich und nördlich des Objektes Hermannstraße 16 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich und östlich des Objektes Hermannstraße 16C in der Gemarkung Sandow, den Mischwasserkanal Eiprofil DN 900/1350 B - übergehend in Maulprofil DN 1350/1200 B, Eiprofil DN 1130/1700 B - mit Zubehör und einem Sonderbauwerk verlaufend im südlichen Bereich der Objekte Hermannstraße 16 und 16C sowie im südlichen und westlichen Bereich des Objektes Hermannstraße 15 in der Gemarkung Sandow, den Mischwasserkanal Eiprofil DN 800/1200 B mit Zubehör verlaufend von der Sandower Hauptstraße zum vorgenannten Mischwasserkanal Eiprofil DN 900/1350 B in der Gemarkung Sandow, den Mischwasserkanal Eiprofil DN 900/1350 B mit Zubehör verlaufend südlich und östlich des Objektes Hermannstraße 07 - 11 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Hermannstraße 08 - 11 in der Gemarkung Sandow, und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Hermannstraße 16A und 16B in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 30.05.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordöstlich und nördlich des Objektes Hermannstraße 16 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich und östlich des Objektes Hermannstraße 16C in der Gemarkung Sandow, den Mischwasserkanal Eiprofil DN 900/1350 B - übergehend in Maulprofil DN 1350/1200 B, Eiprofil DN 1130/1700 B - mit Zubehör und einem Sonderbauwerk verlaufend im südlichen Bereich der Objekte Hermannstraße 16 und 16C sowie im südlichen und westlichen Bereich des Objektes Hermannstraße 15 in der Gemarkung Sandow, den Mischwasserkanal Eiprofil DN 800/1200 B mit Zubehör verlaufend von der Sandower Hauptstraße zum vorgenannten Mischwasserkanal Eiprofil DN 900/1350 B in der Gemarkung Sandow, den Mischwasserkanal Eiprofil DN 900/1350 B mit Zubehör verlaufend südlich und östlich des Objektes Hermannstraße 07 - 11 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Hermannstraße 08 - 11 in der Gemarkung Sandow, und die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Hermannstraße 16A und 16B in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Diese umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude

errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 110, 259, 544, 545

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Zeitraum vom 21.05.2007 bis 15.06.2007 beim

Umweltamt der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB82-MWSand100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.02.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz, DN 200 Stz, DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich des Grundstückes des ehemaligen Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 40 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 39 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 33 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Elisabeth-Wolf-Straße 20 - 30 zur Sanzebergstraße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 03 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 06 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz, DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Elisabeth-Wolf-Straße 11 - 17 zur Sanzebergstraße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC, DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Sanzebergstraße 08 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 150 PVC, DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Willy-Jannasch-Straße 13 - 01 zur Sanzebergstraße in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet

des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 19.05.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitungen DN 150 Stz, DN 200 Stz, DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich des Grundstückes des ehemaligen Objektes Elisabeth-Wolf-Straße 40 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 39 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 33 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Elisabeth-Wolf-Straße 20 - 30 zur Sanzebergstraße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 03 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend vom Objekt Elisabeth-Wolf-Straße 06 zur Elisabeth-Wolf-Straße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Elisabeth-Wolf-Straße 11 - 17 zur Sanzebergstraße in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC, DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Sanzebergstraße 08 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 150 PVC, DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich der Objekte Willy-Jannasch-Straße 13 - 01 zur Sanzebergstraße in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Diese umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 61, 67, 115, 116, 430, 431

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Zeitraum vom 21.05.2007 bis 15.06.2007 beim

Umweltamt der Stadt Cottbus, untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB74-SWSand100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 18.02.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

Einladung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus findet

am 24. Mai 2007 um 18:00 Uhr, im Begegnungsraum Neumarkt 5

statt.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Satzungsänderung
3. Finanzbericht
4. Sonstiges

Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgemeinschaft Willmersdorf

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgemeinschaft Willmersdorf findet am

25. Mai 2007 um 19:00 Uhr

in der Sportgaststätte Willmersdorf statt.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Finanzbericht
3. Sonstiges

Jagdvorsteher

Grafische Überarbeitung von www.cottbus.de Wettbewerbsausschreibung

Die Stadt plant die Neugestaltung ihres Internetauftritts www.cottbus.de. Erwartet wird ein moderneres Erscheinungsbild für alle Lebensbereiche der Kommune. Besonders Investoren sollen auf den Wirtschafts-, Wissenschafts- und Technologiestandort neugierig gemacht werden. Touristische Angebote sind zu integrieren. Unterstrichen werden soll der Status als Universitätsstadt.

Von großer Bedeutung ist die Einwerbung multimedialer Dienste (E-Government-Lösungen).

Die grafische Überarbeitung soll in Form eines Wettbewerbs vergeben werden.

Die Wettbewerbsausschreibung wird ab 02.05.2007 unter www.cottbus.de/wirtschaft veröffentlicht.

Dank an Sponsoren

Für die im Rahmen der „17. Brandenburgischen Frauenwoche“ erbrachten Sponsorleistungen in Form von Geldspenden und Sachleistungen möchten sich die Schirmfrau der Cottbuser Frauenwoche 2007, Frau Dr. Martina Münch, sowie die kommunale Gleichstellungsbeauftragte der Stadt herzlich bei allen Förderern der Frauenwoche bedanken. Ein weiterer Dank gilt dem DGB Region Südbrandenburg/Lausitz, der Kunstfabrik Cottbus, der BTU Cottbus und Foto Winzer Cottbus.

Folgende Sponsoren seien hier öffentlich benannt:

- Druckzone GmbH & Co. KG
- Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG
- Sparkasse Spree – Neiße
- Dr. Martina Münch (Mitglied des Landtages, SPD)
- Carl – Thiem – gGmbH
- Elke Gräfin von Pückler
- Landeszahnärztekammer Brandenburg
- Lausitzer Wasser GmbH
- Dr. med. Elisabeth Seltmann
- Kerstin Kircheis (Mitglied des Landtages, SPD)
- Marianne Spring
- Steffen Reiche (Mitglied des Bundestages, SPD)
- Internationale Wirtschaftsakademie Cottbus GmbH
- EGC Entwicklungsgesellschaft Brandenburg
- Werner und Christina Giesecke
- Einzelstadtvorordnete der Fraktion Die Linke.PDS
- Einzelstadtvorordnete der Fraktion SPD

Herzlichst sei auch den Organisatorinnen aus Frauenvereinen, von freien Trägern, Institutionen und Kirchen gedankt, die durch ihr engagiertes Wirken zum Gelingen der Frauenwoche beigetragen haben.

Sprechstunden der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus

Alle behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus sowie deren Angehörige und Verbände, Vereine bzw. Selbsthilfegruppen können sich mit Fragen, Sorgen und Problemen vertrauensvoll an die

Beauftragte für Behindertenfragen der Stadt Cottbus und an den Behindertenbeirat wenden.

Die Beratung durch die kommunale Beauftragte für Behindertenfragen findet zu den Öffnungszeiten der

Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung statt. Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet

**jeden ersten Dienstag im Monat
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr**

**in der Stadtverwaltung Cottbus,
Neumarkt 5, Raum 11 statt.**

Wer nicht persönlich kommen kann, hat die Möglichkeit

die Ansprechpartner unter der Telefonnummer (0355) 612 20 17 zu erreichen.

**Irena Wawrzyniak
Beauftragte für Behindertenfragen**

1. Cottbuser Deutsch-Polnischen Fotowettbewerb „Umwelt & Architektur“

Das Umweltamt der Stadt Cottbus führt erstmals, anlässlich der 17. Umweltwoche und in Zusammenarbeit mit unserer Partnerstadt Zielona Góra, den 1. Cottbuser Deutsch-Polnischen Fotowettbewerb „Umwelt & Architektur“ durch.

Einsendeschluss ist der 11.05.2007

Also, haben Sie noch Zeit, sich die Kamera zu greifen und auf Motivsuche zu gehen. Uns interessiert Ihre ganz persönliche und bildliche Interpretation zu „Umwelt & Architektur“ in unserer Stadt.

Den besten Fotoarbeiten winken attraktive Geldpreise. Die Preisverleihung der besten Fotoarbeiten findet im Rahmen der Eröffnung der 17. Umweltwoche im Foyer des Rathauses, Neumarkt 5, in Cottbus statt. Die Fotoausstellung verbleibt dort bis 28.06.2007 und wird im Anschluss in unserer Partnerstadt Zielona Góra präsentiert.

Detaillierte Angaben finden Sie auf unseren Plakaten, Flyer sowie unter www.wettbewerb.cottbus.de.

Die Vorbereitungen zur 17. Cottbuser Umweltwoche sind bereits in vollem Gange. Interessierte Partner und Akteure sind zur aktiven Mitgestaltung herzlich eingeladen. Das Umweltamt nimmt Ideen und Anregungen dankend entgegen.

Des Weiteren möchten wir daran erinnern, dass noch bis zum 23.04.2007 Beiträge zum Kinder- und Jugendumweltwettbewerb 2007 im Umweltamt, Neumarkt 5, eingereicht werden können.

„Lausitz-Łużyca-Łużyce“ deutsch-sorbisch-polnisches Projekt für Frauen

Wer über die Kultur in Mitteleuropa recherchiert, wird schnell zur Einsicht kommen, dass sich kulturelle Traditionen verschiedener Völker trotz ihrer Vielfalt und unterschiedlicher Geschichte in vielem sehr nahe stehen. Das betrifft das Brauchtum, das auf einen gemeinsamen Ursprung zurückgeht, aber ebenso Volkstrachten. Heute, in einem neuen Europa, wo gerade kleine Völker und kleine Regionen mehr und mehr zueinander finden, entwickelt sich ein neues Selbstbewusstsein und vieles lebt von Neuem auf.

In einem Teil des Projektes unter dem Motto „Wendische Trachtenvielfalt – was gehört zusammen?“ tragen die Teilnehmerinnen die einzelnen Trachtenteile nach Anlass und Jahreszeit zusammen. Im Vortrag und in der Werkstatt setzen sie sich mit den Parallelen und Differenzen auseinander.

Das Projekt wird von der Euroregion Spree-Neiße-Bober e.V. mitfinanziert. Teilnehmen können daran Frauen aus der Niederlausitz beiderseits der Grenze. Sie sollen zu Aktivitäten in ihren Traditions- und Kulturvereinen, in den Kirchen und in den Familien ermuntert werden. Durch Besichtigungen kultureller und geschichtlicher Stätten erfahren sie Neues, in Gesprächen tauschen sie ihre Erfahrungen aus.

Ort: Cafeteria des Niedersorbisches Gymnasium
Termin: Freitag, 04.05.07 bis Sonnabend, 05.05.07

**Anmeldung bis zum 27.04.07
bei der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus unter 0355 – 79 28 29.**